

## § 2

(1) Das 10-Monate-Studienjahr läuft vom 1. September bis zum 7. Juli einschl. und umfaßt

- |  |       |    |         |
|--|-------|----|---------|
| a) den 1. Vorlesungsabschnitt<br>(Herbstsemester) .....    | Dauer | 16 | Wodien, |
| b) Winterferien .....                                      | „     | 3  | „ „     |
| c) den 2. Vorlesungsabschnitt<br>(Frühjahrssemester) ..... | „     | 17 | „ „     |
| d) den Prüfungsabschnitt....                               | „     | 2  | „ „     |
| e) das Berufspraktikum .....                               | „     | 6  | „ „     |

(2) An den Technischen Hochschulen wird vor dem 2. Vorlesungsabschnitt (Frühjahrssemester) ein weiterer Prüfungsabschnitt von 2 Wochen eingeschoben. Das 10-Monate-Studienjahr läuft daher an den Technischen Hochschulen vom 1. September bis zum 21. Juli einschl.

## § 3

Die jährlichen Zwischenprüfungen finden in der Zeit der Prüfungsabschnitte, die Abschlußprüfungen in der Zeit der Prüfungsabschnitte und des Berufspraktikums statt.

## § 4

Die Vorlesungen beginnen am ersten Tage jedes Vorlesungsabschnitts (Semesters) und enden am letzten Tage des Vorlesungsabschnitts (Semesters).

## § 5

Außerhalb der Winterferien sind während des 10-Monate-Studienjahres nur die gesetzlichen Feiertage arbeitsfreie Tage.

## § 6

In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik für einzelne Fachrichtungen oder Gruppen von Studierenden eine zeitliche Verlegung des Berufspraktikums erfolgen.

## § 7

Der Unterricht an den Arbeiter- und Bauernfakultäten beginnt am 1. September. Der Ablauf des Studienjahres an den Arbeiter- und Bauernfakultäten wird im übrigen durch besondere Anweisung einheitlich geregelt.

## § 8

Die Anordnung vom 8. Juli 1950 der Hauptabteilung Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik über Beginn und Dauer der Semester (Hochschulbestimmungen Nr. 8) wird außer Kraft gesetzt.

## § 9

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik legt auf Grund des § 2 dieser Durchführungsbestimmung die genauen Termine für den Ablauf jedes 10-Monate-Studienjahres durch besondere Anweisung fest.

Berlin, den 4. Mai 1951

**Staatssekretariat für Hochschulwesen**  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung  
zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 7. Mai 1951**

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) wird in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

**Besondere Ehrenrechte für Eisenbahner**

## § 1

Die Berufskleidung mit den Abzeichen, die die Stellung im Beruf kennzeichnen (§ 21 der Verordnung), sowie der Kreis der Bezugsberechtigten sind in der Berufskleiderordnung festzulegen, die als besondere Dienstvorschrift von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn bis zum 31. Mai 1951 herauszugeben ist.

## § 2

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ (§ 23 der Verordnung) wird an Eisenbahner verliehen, die auf der Grundlage neuer Arbeitsmethoden die besten Arbeitsergebnisse erreichen, durch die Übermittlung neuer und fortschrittlicher Arbeitsmethoden die Qualifikation ihrer Arbeitskollegen heben und damit einen entscheidenden Beitrag zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erreichen.

(2) Zur Auszeichnung können nur Eisenbahner vorgeschlagen werden, die bereit sind, ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ihre neuen Arbeitsmethoden praktisch und theoretisch ihren Kollegen und dem Nachwuchs der Deutschen Reichsbahn zu übermitteln.

(3) Die Vorgeschlagenen müssen sich durch ständig hervorragende Aktivität auszeichnen und durch ihre Einstellung zur Arbeit ein Vorbild aller Eisenbahner sein und auf dem Boden der antifaschistisch-demokratischen Ordnung stehen.

## § 3

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ sind von der Betriebsleitung nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und Bestätigung durch die Belegschaft der Generaldirektion Reichsbahn vorzulegen.

Die Vorschläge sind von der Generaldirektion Reichsbahn und dem Zentralvorstand der Industriegewerk-